

# **Gebührentarif**

**für die Feuerungskontrolle**

**in der Gemeinde G A L S**

# GEBÜHRENTARIF für die Feuerungskontrolle

## Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Gals

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 und zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Gals.

### Art. 1 Periodische Kontrolle

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers,

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 84.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.--	exkl. MwSt

### Art. 2 Nachkontrollen

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, welche vom Feuerungskontrollorgan der Gemeinde Gals durchgeführt werden (Stichprobenkontrollen), gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 84.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.--	exkl. MwSt

### Art. 3 Andere Kontrollen

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 84.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.--	exkl. MwSt

### Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

<sup>1</sup> Wird das Kontrollorgan bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, namentlich den Zutritt zur Feuerungsanlage grobfahrlässig verweigert, sind die entstandenen Mehrkosten durch den Feuerungseigentümer zu tragen.

<sup>2</sup> Muss eine Kontrolle auf rechtllichem Weg durchgesetzt werden (z.B. in Begleitung der Polizei), gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### Art. 5 Anpassung der Gebühren

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren, ausgenommen der Kantonsbeitrag, werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco mitzuteilen.

## Art. 6 Gebühren-Inkasso

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die durchgeführten Abgaskontrollen werden vom Feuerungskontrollorgan der Gemeinde Gals direkt eingezogen. Sie sind bar zu bezahlen. Wird eine Rechnung verlangt, erhöht sich der Betrag um Fr. 15.--.
- <sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.
- <sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde **Gals** dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

## Art. 7 Inkrafttreten

Der vorstehende Gebührentarif wurde durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Gals vom 25. November 2005 genehmigt. Er tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt den „Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Gals“ vom 21. Mai 1982.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GALS

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



A. Schreyer



E. Fankhauser

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Gals vom 25. Oktober 2005 bis 26. Dezember 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gals öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger für das Amt Erlach und im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert.

Gals, den 26. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:



sig. E. Fankhauser